

Neufassung

Satzung für die Ruhewälder Nottensdorf und Agathenburg

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl S. 588) und den Bestimmungen des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (BestattG) in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl S 117) hat der Rat der Samtgemeinde Horneburg in seiner Sitzung am 18.09.2024 folgende 2. Änderung der Satzung vom 15.10.2021 beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Ruhewälder Nottensdorf und Agathenburg in dem auf beigefügtem Plan eingezeichneten Umfang. Die Ruhewälder sind Friedhöfe im Sinne Niedersächsischen Bestattungsgesetzes und werden privat betrieben.

§ 2

Ruhewaldzweck

(1) Die Ruhewälder Nottensdorf und Agathenburg dienen ausschließlich der Bestattung der Aschen von Verstorbenen. Sargbeisetzungen sind nicht möglich.

(2) Zusätzlich gestattet die Samtgemeinde Horneburg - als Träger der Friedhöfe - in gesonderten und kenntlich gemachten Abteilungen der Friedhofsfläche, dass neben der Urne der verstorbenen Person auch die Asche eines kremierten Haustieres in einer der Vorgaben des Paragraph 6 Absatz 3 entsprechenden Urne als Grabbeigabe in die Grabstelle eingebracht werden darf (Mensch-Tier-Bestattung); dies kann auch nachträglich nach der Beisetzung erfolgen.

§3

Ruhewaldbetreiber

Der Betreiber der Ruhewälder Nottensdorf und Agathenburg hat Hausrecht, über das Betreten und die Belegung der Plätze entscheidet ausschließlich der Betreiber.

§ 4

Datenschutz

Alle für den Betrieb der Ruhewälder erhobenen Daten unabhängig ob schriftlich oder elektronisch werden ausschließlich für den Betrieb der Ruhewälder oder für gesetzlich vorgegebene Aufgaben genutzt. Eine Weitergabe außerhalb gesetzlicher Regelungen findet nicht statt. Die Betreiber sind verpflichtet, die erhobenen Daten regelmäßig der Samtgemeinde Horneburg als Friedhofsträger zu melden.

§ 5

Schadenereignisse

Die Betreiber sind verpflichtet, Gefahrenstellen auf den Friedhöfen und an den Einrichtungen der Ruhewälder Nottensdorf und Agathenburg unverzüglich zu beseitigen. Die Samtgemeinde Horneburg ist von allen Haftungsansprüchen und Kosten durch den Betreiber freizustellen.

II. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

(1) Der Betrieb der Ruhewälder erfolgt ausschließlich durch privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Betreiber. Einen Anspruch auf eine Beisetzung oder auf eine Beisetzung auf einem besonderen Platz gibt es nicht

(2) Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden. Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Sterbefall durch das für den Sterbeort zuständige Standesamt beurkundet worden ist. Eine Abschrift der Urkunde ist vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 BestattG.

(3) Bestattungen sind grundsätzlich in Urnen vorzunehmen. Die Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht biologisch abbaubaren Werkstoffen bestehen.

§ 7

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Urnengräber wird ausschließlich von den Betreibern veranlasst und durchgeführt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Urnengräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Aschen beträgt mindestens 20 Jahre. Sie wird privatrechtlich vereinbart.

§ 9

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Ausgrabungen oder Umbettungen werden nur nach den Vorschriften des § 15 BestattG durchgeführt.
- (2) Die genauen Termine und der Ablauf werden nur von den Betreibern festgelegt.
- (3) Die Kosten trägt der/die Auftraggeber*in.
- (4) Die Arbeiten der Betreiber beschränken sich auf das Öffnen des Grabes und das Verschließen desselben. Das Aufnehmen und die weitere Behandlung der Urne sind ebenso wie der Transport von damit beauftragten Firmen auf Kosten des/der Auftraggebers*in durchzuführen.

§ 10

Erfassung in einem Register

Die Betreiber haben die Daten aller Verstorbenen, die in den Ruhewäldern Nottensdorf und Agathenburg beigesetzt werden, in einem Register aufzuführen und zu verwalten. Dieses Register muss stetig und vollständig fortgeführt und regelmäßig der Samtgemeinde Horneburg gemeldet werden. Für jede verstorbene Person, die in den Ruhewäldern Nottensdorf und Agathenburg beigesetzt werden, müssen mindestens Daten erhoben werden über

- a) Vor- und Familienname, sowie frühere Familiennamen
- b) Geburts- und Sterbedatum und Ort
- c) Datum der Beisetzung
- d) Genaue Grablage
- e) Daten zur Einäscherung

III. Grabstätten, Gedenkzeichen, Trauerfeiern

§ 11

Arten der Grabstätten

- (1) Die Arten der Grabstätten werden privatrechtlich geregelt.
- (2) Neben der Mindestruhezeit sind auch weitergehende Vereinbarungen möglich.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Klassifizierung und Bewertung der einzelnen Bäume obliegt den Betreibern.

(5) Anonymbeisetzungen sind möglich.

§ 12

Gedenkzeichen

Wird von den Betreibern geregelt.

§ 13

Trauerfeier

Art und Dauer von Trauerfeiern regeln die Betreiber.

IV. Schlussvorschriften

§ 14

Entgelt

Die Samtgemeinde erhebt kein Entgelt. Die Betreiber regeln die Entgelte privatrechtlich.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2024 in Kraft.

Horneburg, 24.10.2024

Samtgemeinde Horneburg
Der Samtgemeindebürgermeister

Willenbockel

-
- Satzung für den Ruhewald Nottensdorf vom 18.12.2019
 - 1. Änderung der Satzung für den Ruhewald Nottensdorf vom 11.12.2003
 - 2. Änderung der Satzung für die Ruhewälder Nottensdorf und Agathenburg vom 24.10.2024